



Fremdfelgen



1. Geltungsbereich

Technische Änderungen hat der Halter zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind **vor** der Weiterverwendung nachzuprüfen. (VTS Art. 34 Abs. 2)

2. Definition «genehmigte» Felgen

Für das Fahrzeug als «genehmigt» gelten Felgen, welche in den Dimensionen (d.h. Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) sowie im Material (Stahl oder Leichtmetall) und «Marke/Typ» mit den Eintragungen gemäss Schweizerischer-Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC; **CERTIFICATE OF CONFORMITY**) übereinstimmen.

Ist kein Eintrag «Marke/Typ» und/oder des Materials auf der Typengenehmigung oder dem COC vorhanden, so bedeutet dies: Sämtliche Felgen, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) und allenfalls dem Material den Eintragungen auf der Schweizerischen-Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) **genau** entsprechen, gelten grundsätzlich als «genehmigt»; **siehe: www.asa.ch/Richtlinien Nr. 2a**

Ist für das Fahrzeug ein «asa-Prüfbericht für Räder» vorhanden, so muss das Fahrzeug ebenfalls nicht vorgeführt werden. Informieren Sie sich beim Verkäufer der Räder.

3. Definition «noch nicht genehmigte» Felgen

Sind auf der Typengenehmigung verschiedene Varianten von Räderdimensionen oder Marken aufgeführt, so gelten nur diejenigen Räder als für den Fahrzeugtyp «genehmigt», die den Eintragungen **genau** entsprechen. Alle weiteren Varianten (auch Zwischengrößen) gelten als «noch **nicht** genehmigt».

4. Vorgehen bei Felgen, die für das Fahrzeug als «noch nicht genehmigt» gelten:

- 4.1 Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von «noch **nicht** genehmigten» Felgen mit anderer Einpresstiefe entsteht, ist ohne Einwilligung des Fahrzeugherstellers zulässig, sofern die Einpresstiefe je Felge um **nicht mehr als 1 Prozent** der grössten auf der Schweizerischen-Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) aufgeführten Spurweite der jeweiligen Achse abweicht.
Für solche Felgen ist die Eignungserklärung des Herstellers der Felge oder diejenige des ursprünglichen Fahrzeugherstellers genügend (eine unbeglaubigte Kopie oder ein Fax genügen nicht); z.B. als
- Bestätigung des Felgenherstellers (**Allgemeine Betriebserlaubnis** (ABE) mit TÜV-Teilegutachten) bzw. Bestätigung des CH-Felgenimporteurs/CH-Vertreiber der Felgen, dass sich die Räder für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen.
 - Bestätigung einer anerkannten Prüfstelle (APS: DTC/FAKT), dass sich die Räder für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen
 - Garantie des Fahrzeugherstellers
- 4.2 Bei einer Spurverbreiterung je Felge um **mehr als 1 Prozent** der Spurweite (siehe Ziff. 4.1) **oder bei Montage von Zwischenstücken** (Distanzscheiben) muss folgendes beachtet werden:
- Solche Spurverbreiterungen sind nur zulässig, wenn vom Fahrzeughersteller eine entsprechende Garantie vorliegt. Es genügt auch eine Garantie des Umbauers, die gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle (APS) ist, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.
 - Für die Felgen selbst kann sowohl die Eignungserklärung des Felgenherstellers als auch eine solche des ursprünglichen Fahrzeugherstellers anerkannt werden.

5. Beachten Sie bitte folgendes:

- 5.1 Die Felgen müssen bei montierten Reifen sichtbar und unverwischbar das Kennzeichen des Herstellers, sowie die Angaben der Dimension und der Einpresstiefe aufweisen. Im Bedarfsfall ist ein Rad abzuschrauben; der Vorführende muss erforderliche Spezialwerkzeuge mitbringen und trägt die Verantwortung für die De- und Montage des Rades.
- 5.2 Die Freigängigkeit der Räder muss in allen Belastungs- und Fahrzuständen gewährleistet sein.
- 5.3 Werden andere als auf der Schweizerischen-Typengenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) aufgeführte Reifendimensionen montiert, darf der Abrollumfang höchstens um +/- 8 % von der typengenehmigten Version abweichen. Die Felgen-Reifenkombination muss den ETRTO-Normen entsprechen. Davon abweichende Felgen-Reifenkombinationen sind nur mit einer schriftlichen Garantie des Fahrzeug- oder Reifenherstellers zulässig. Die Geschwindigkeitsanzeige (Tacho) ist evtl. neu zu justieren. Die Reifen müssen sich für die neue Höchstgeschwindigkeit eignen.

- 5.4 Die Bestimmungen über die Radabdeckungen müssen eingehalten werden.
- 5.5 Für nicht typengenehmigte Fahrzeuge (Fahrzeugausweis Pos. 24 = Eintrag «X») sind Unterlagen über Original-Spurweiten und Einpresstiefen zu erbringen, z.B. EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC), Betriebshandbuch, etc.

6. Sonderfälle:

- 6.1 Felgen mit Naben-Adaptionssystem oder mehrteilige Felgen können zugelassen werden, sofern die Spurverbreiterungen innerhalb der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Toleranz liegen und nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:
- Die relevanten Massangaben (Felgenbettbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe, Flanschdicke) müssen auf den entsprechenden Bestandteilen (Felgenbett, Radstern, Flansch/Distanzscheibe) von aussen sichtbar sein.
 - Der Hersteller der Felgen mit Naben-Adaptionssystem bzw. der mehrteiligen Felge hat für das Gesamtsystem eine Eignungserklärung für den entsprechenden Fahrzeugtyp abzugeben, auf welcher die resultierende Gesamteinpresstiefe ersichtlich ist.
- 6.2 Bei Fahrzeugen mit elektronischer Brems-/Antriebsregelung (z.B. ABS, ESP usw.) müssen die Herstellervorschriften eingehalten werden. Räder mit einer grösseren Masse (Gewicht) als die originalen Räder können einen negativen Einfluss auf das Bremsverhalten haben. Die Möglichkeit der Montage von Schneeketten wird unsererseits nicht überprüft.
- 6.3 Für Schäden, welche bei einer eventuellen De- und Montage der Fremdfelgen entstehen, übernimmt das StVA keine Haftung.

7. Anmeldung / Disposition

Vereinbaren Sie bitte schriftlich (E-Mail: info@stva.ai.ch) einen **Termin** (pdf; Fahrzeugausweis, Felgengarantie und Ihre Tel.Nummer). Zusätzliche technische Änderungen, wie z.B. Tieferlegung der Karosserie, sind anzugeben.

Kontaktadressen

FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Augrabenstrasse 9 CH-9466 Sennwald Tel. 071 722 96 00 Fax 071 722 96 01 http://www.fakt.com	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 CH-2537 Vauffelin Tel. 032 321 66 00 Fax 032 321 66 01 HOTLINE: 0900 358 999 http://www.dtc-ag.ch
--	--

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden.

Grundlagen: VTS allgemein, insbesondere Art. 41 Abs. 2,5, Art. 56 Abs. 1,3, Art. 66 Abs. 2 (Eingabe Suchmaschine: SR 741.41)
asa Richtlinien Nr. 2a